

Gebührenreglement (GebR)

vom 13.10.2010, in Kraft seit 01.12.2011

aktuelle Fassung in Kraft seit 01.07.2026 (Beschlussdatum: 21.05.2026)

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Porti, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten oder von anderen Amtsstellen belastete Gebühren. *

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Gebührenverordnung

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung in der er alle in diesem Reglement übertragenen Gegenstände regelt.

² Er kann in der Verordnung ferner alle in diesem Reglement, bzw. in der übergeordneten Gesetzgebung nicht vorgegebenen Gebührenansätze festlegen.

2. Gebührenbemessung

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

Art. 3 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 5 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand wird vom Sachbearbeiter gestützt auf die jeweilige Tätigkeit festgesetzt und rapportiert.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insge-

samt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 6 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist von der Indexhöhe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Schuldnerin / Schuldner

Art. 7 ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Gebührenerhebung

Benachrichtigung

Art. 8 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Fälligkeit

Art. 10 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Inkasso

Art. 11 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Erlass der Gebühr

Art. 15 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise

absehen.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Art. 16 ... *

Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung und Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung *	
	a) Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.—
	b) Testamentseröffnung,	Fr. 60.—
	c) Testamentsauszug,	Fr. 2.— pro Seite
	d) Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht worden ist,	Fr. 30.—
	e) Übertragung Testamentseröffnung an Notar/in,	Fr. 30.—
	f) Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB,	Fr. 30.—
	g) Einholen von Familienscheinen,	Aufwandgebühr I
	h) Nachforschung nach den Erben.	Aufwandgebühr I
	³ bis ¹⁰ ... *	
	¹¹ Anordnung eines Erbschaftsinventars und/oder einer Erbschaftsverwaltung *	Fr. 90.—

Vorsorgeauftrag	Art. 17a * Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.—
-----------------	--	----------

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Einbürgerung	Art. 19 ¹ Der Gemeinderat legt die Einbürgerungsgebühren mit kostendeckenden Pauschalgebühren fest, deren Höhe sich am durchschnittlichen Behandlungsaufwand eines Einbürgerungsverfahrens orientiert. *	
	² Für Minderjährige, die ihr Gesuch selbständig stellen, ist gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG (BSG121.1) eine reduzierte Gebühr vorzusehen. *	
	³ Für Minderjährige, die ins Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, ist das Gesuch gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG kostenfrei. *	
	⁴ bis ⁷ ... *	

Lebensbescheinigung	Art. 20 Lebensbescheinigung	
	a) auf Gemeindepapier *	Fr. 20.—
	b) mittels Stempel und Unterschrift auf vorgelegtem Formular oder Dokument *	kostenlos

3. Gemeindepolizei

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ ... * ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle ⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebs *	Gebühren gemäss Art. 30 ff Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden * ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG * ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG *	Gebühren gemäss Art. 30 ff * Aufwandgebühr I * Fr. 200.—/Jahr *
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten in Spielsalons	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat regelt die Benutzung von öffentlichem Grund in der Verordnung. * ² Er richtet sich an folgenden Ansätzen a) Bewilligungsgebühr b) befestigter Boden (Belag) pro m ² /Tag c) unbefestigter Boden pro m ² /Tag ³ Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ⁴ Benutzung und Bewirtschaftung der öffentlichen Plätze sind in Parkplatzreglement und –verordnung geregelt. *	Fr. 40.— Fr. -.50 Fr. -.20 gebührenfrei
Leumundszeugnis *	Art. 25 Leumundszeugnis ausstellen * Art. 26 ... *	Fr. 50.—
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.— (+ Finderlohn)
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)

Gemeindeweibel	Art. 29 Tätigkeiten des Gemeindeweibels	Aufwandgebühr I
	4. Bauwesen	
	4.1. Baubewilligungsverfahren	
Eingabe ins System eBau	Art. 29a * Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren der Gesuchstellenden	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ materielle Prüfung (gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren)	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II
	³ Publikation verfassen	Aufwandgebühr II
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr II
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Antrag an Baukommission und Gemeinderat sowie Bauentscheid *	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	gleich wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21))
	b) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	c) alle weiteren Bewilligungen *	Aufwandgebühr II *
	⁸ Erteilen einer Ausnahmbewilligung von Gemeindebauvorschriften *	Fr. 200.— *
Beratung und Antragstellung (Gemeinde ist nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Beratung zur materiellen Prüfung auf Antrag der Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	² Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	³ Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	⁴ Antrag an Baukommission und Gemeinderat sowie an Bewilligungsbehörde *	Aufwandgebühr II
	⁵ Amtsberichte	gem. Art. 32 Abs. 7

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baubewilligungsverfahren
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.—
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
4.2. Baukontrolle und Baupolizei		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren	Fr. 30.— pro Anzeige
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme usw.	Aufwandgebühr II
Nachkontrollen	Art. 39 Nachkontrollen auf Grund von Baumängeln oder zusätzlich Kontrollgänge wegen Nichterscheinen des Bauherrn	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. auf Wiederherstellung), Ersatzvornahmen, usw.	Aufwandgebühr II
4.3. Weitere Aufwendungen		
Voranfragen	Art. 41 Arbeiten im Rahmen von baurechtlichen Voranfragen	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baubewilligungsverfahren
Planung	Art. 42 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung, b) der baurechtlichen Grundordnung. Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages.	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 43 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

4a. Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland *

Veranlagung	Art. 43a * Mitbericht zu Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb eines Grundstücks durch Personen im Ausland	CHF 300.— bis CHF 600.—
-------------	--	----------------------------

5. Steuerwesen**Art. 44 ... ***

Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 5.— pro Grundstück, maximal Fr. 50.— *
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ ... *	

5a. Hundetaxe *

Grundsatz	Art. 45a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe. *	Art. 13 Hundegesetz (BSG 916.31)
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und –halter, welche am 1. Juli in der Gemeinde Wohnsitz haben. *	
Ausnahmen	Art. 45b ¹ Hunde sind nicht taxpflichtig, wenn: * - sie am Stichtag noch nicht sechs Monate alt sind, - sie als Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung eingesetzt sind, - sie sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden, - für sie im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist. ² Weiter von der Bezahlung der Hundetaxe befreit sind speziell ausgebildete Tiere wie: * - Lawinhunde, - Rettungshunde, - Diensthunde der Kantonspolizei, - Schweisshunde, - Herdenschutzhunde. ³ Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung, welche Ausbildungsnachweise mit dem Gesuch um eine Befreiung gemäss Abs. 2 vorgelegt werden müssen. *	Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz
Rahmen der Hundetaxe	Art. 45c ¹ Die Hundetaxe wird jährlich erhoben und liegt pro Hund zwischen Fr. 100.— und Fr. 200.—. * ² Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. * ³ Der Gemeinderat legt die Höhe in der Verordnung fest. *	
Strafen	Art. 45d ¹ Der Gemeinderat ahndet Vergehen gegen die Bestimmungen zur Hundetaxe mit Bussen bis Fr. 5'000.—. *	Art. 16 Hundegesetz

6. Datenschutz

Art. 46 ¹ Auskünfte über und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz * gebührenfrei

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

7. ... *

Art. 47 ... *

Art. 48 ... *

Art. 49 ... *

7a. Gemeindelienschaften *

Vermietung

Art. 49a ¹ Gemeindelienschaften, bzw. einzelne Teile davon können an Dritte vermietet werden. *

² Es besteht kein Anspruch auf Vermietung von Gemeindelienschaften. Gründe für die Ablehnung können insbesondere sein: *

- gemeindeeigene Verwendung,
- andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt,
- andere Anlässe finden gleichzeitig in der Gemeinde statt,
- Anlass ist in der Gemeinde unerwünscht,
- negative Erfahrung mit dem Gesuchsteller.

³ Das zuständige Organ kann einheimischen Nutzern oder gemeinnützigen Anlässen den Vorrang einräumen. *

Gebühren

Art. 49b ¹ Die Benutzung von Gemeindelienschaften ist gebührenpflichtig. *

² Die Höhe der einzelnen Benutzungsgebühr wird durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt. Dabei kann unterschieden werden zwischen *

- nicht gewinnorientierten Anlässen, Proben, Trainings einheimischer Vereine, Institutionen oder Personen,
- nicht gewinnorientierten Anlässen, Proben, Trainings auswärtiger Vereine, Institutionen oder Personen,
- gewinnorientierter Anlässe.

³ Für offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben. *

8. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 50 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.

Aufwandgebühr I

Allgemeine Dienstleistungen der Verwaltung **Art. 51** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Art. 51a ... *

Gebühreninkasso **Art. 52** ¹ Mahnung bis Fr. 25.—
² ... *

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarife **Art. 53** ¹ Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde fest.
² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren (Fotokopien, etc) sowie gemeindeeigene Spesenentschädigungen und Benutzungsgebühren in der Verordnung fest.

Übergangsbestimmung **Art. 54** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 55** ¹ Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2011 in Kraft.
² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 23. Mai 1996 auf.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident: Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Martin Wiedmer

Jana Rinaldi

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.10.2010	01.01.2011	Erlass	Neufassung
24.11.2012	01.01.2013	Überschrift 5a.	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45a Abs. 1	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45a Abs. 2	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45b Abs. 1	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45b Abs. 2	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45b Abs. 3	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45c Abs. 1	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45c Abs. 2	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45c Abs. 3	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45d	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 16	aufgehoben
28.05.2015	01.07.2015	Art. 17 Abs. 10	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 4	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 5	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 6	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 7	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 22a Abs. 1	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 22a Abs. 2	eingefügt

28.05.2015	01.07.2015	Art. 22a Abs. 3	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 24 Abs. 1	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 24 Abs. 4	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 32 Abs. 6	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 32 Abs. 7 Bst. c	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 32 Abs. 8	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 33 Abs. 4	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 45 Abs. 3	aufgehoben
28.05.2015	01.07.2015	Art. 46 Abs. 1	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Überschrift 7a.	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49a Abs. 1	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49a Abs. 2	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49a Abs. 3	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49b Abs. 1	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49b Abs. 2	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49b Abs. 3	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 51a	eingefügt
21.05.2026	01.07.2026	Art. 1 Abs. 2	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 2	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 4	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 5	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 6	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 7	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 8	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 9	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 10	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17 Abs. 11	eingefügt
21.05.2026	01.07.2026	Art. 17a	eingefügt
21.05.2026	01.07.2026	Art. 19 Abs. 1	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 19 Abs. 2	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 19 Abs. 3	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 19 Abs. 4	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 19 Abs. 5	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 19 Abs. 6	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 19 Abs. 7	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 20	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 20 Bst. a	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 20 Bst. b	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 22 Abs. 3	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 22 Abs. 5	eingefügt
21.05.2026	01.07.2026	Art. 25 Marginalie	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 25	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 26	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 29a	eingefügt
21.05.2026	01.07.2026	Überschrift 4a.	eingefügt
21.05.2026	01.07.2026	Art. 43a	eingefügt
21.05.2026	01.07.2026	Art. 44	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 45 Abs. 1	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 45c Abs. 1	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Überschrift 7.	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 47	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 48	aufgehoben

21.05.2026	01.07.2026	Art. 49	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 51a	aufgehoben
21.05.2026	01.07.2026	Art. 52 Abs. 1	geändert
21.05.2026	01.07.2026	Art. 52 Abs. 2	aufgehoben

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erllass	13.10.2010	01.01.2011	Neufassung
Art. 1 Abs. 2	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 16	28.05.2015	01.07.2015	aufgehoben
Art. 17 Abs. 2	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 17 Abs. 3	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 4	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 5	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 6	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 7	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 8	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 9	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 10	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 17 Abs. 10	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 17 Abs. 11	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt
Art. 17a	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt
Art. 19 Abs. 1	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 19 Abs. 2	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 19 Abs. 3	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 19 Abs. 4	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 19 Abs. 4	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 19 Abs. 5	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 19 Abs. 5	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 19 Abs. 6	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 19 Abs. 6	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 19 Abs. 7	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 19 Abs. 7	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 20	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 20 Bst. a	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt
Art. 20 Bst. b	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt
Art. 22 Abs. 3	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 22 Abs. 5	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt
Art. 22a Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 22a Abs. 2	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 22a Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 24 Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 24 Abs. 4	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 25 Marginalie	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 25	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 26	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 29a	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt
Art. 32 Abs. 6	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 32 Abs. 7 Bst. c	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 32 Abs. 8	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 33 Abs. 4	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Überschrift 4a.	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt
Art. 43a	21.05.2026	01.07.2026	eingefügt

Art. 44	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 45 Abs. 1	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 45 Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	aufgehoben
Art. 45c Abs. 1	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Überschrift 5a.	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45a Abs. 1	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45a Abs. 2	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45b Abs. 1	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45b Abs. 2	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45b Abs. 3	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45c Abs. 1	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45c Abs. 2	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45c Abs. 3	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45d	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 46 Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Überschrift 7.	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 47	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 48	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 49	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Überschrift 7a.	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49a Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49a Abs. 2	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49a Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49b Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49b Abs. 2	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49b Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 51a	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 51a	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben
Art. 52 Abs. 1	21.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 52 Abs. 2	21.05.2026	01.07.2026	aufgehoben